

ARCHITEKTENVERTRAG FÜR STÄDTEBAULICHE LEISTUNGEN

(§§ 35-42 HOAI 1991)

Zwischen der Gemeinde : Krüzen
und den Architekten : Haeseler & Mamay
Freie Architekten
Danziger Straße 8
21485 Schwarzenbek

wird folgender Architektenvertrag geschlossen :

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Gegenstand dieses Vertrages sind Architektenleistungen für folgende Planungsaufgabe :

AUFSTELLUNG DER 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

2. GRUNDLEISTUNGEN UND HONORARANTEILE

Die Gemeinde überträgt den Architekten folgende für die Bearbeitung der in 1. bezeichneten Planungsaufgabe erforderlichen Grundleistungen nach § 37 HOAI, die in v.H. des Honorars nach § 38 HOAI bewertet sind :

	Bewertung der Grundleistungen in v.H.der Honorare
<u>LEISTUNGSPHASE 1</u> Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3
<u>LEISTUNGSPHASE 2</u> Ermitteln der Planungsvorgaben	20
<u>LEISTUNGSPHASE 3</u> Vorentwurf	40
<u>LEISTUNGSPHASE 4</u> Entwurf	30
<u>LEISTUNGSPHASE 5</u> Genehmigungsfähige Planfassung	7

3. BESONDERE LEISTUNGEN

Erforderlich werdende besondere Leistungen nach § 37 HOAI werden dem Architekten im Bedarfsfalle übertragen.

4. GRUNDLAGEN DES HONORARS

Die Grundlagen des Honorars werden wie folgt vereinbart :

FÜR GRUNDLEISTUNGEN:

Mindesthonorar gem. § 38 (6) HOAI = 4.500 DM

FÜR BESONDERE LEISTUNGEN: 100 DM/Std

5. NEBENKOSTEN

Die nach § 7 HOAI mögliche Berechnung der Nebenkosten erfolgt insgesamt mit einer Pauschale von 8% des Nett honorars.

6. UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer zu den Honoraren und Nebenkosten wird zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 9 HOAI).

7. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche der Gemeinde aus diesem Vertrag ist vom Architekten eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssumme dieser Versicherung für Sach- und Vermögensschäden beträgt : 300.000,00 DM.

8. ZAHLUNGEN

Die Gemeinde ist zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen entsprechen :

- | | |
|---|------|
| 1. Abschlagszahlung (Leistungsphasen 1 - 3)
Fällig nach Erarbeitung des Vorentwurfs | 63 % |
| 2. Abschlagszahlung (Leistungsphase 4)
Fällig nach Erarbeitung der endgültigen Lösung
als Grundlage für den Beschluß der Gemeinde | 30 % |
| 3. Abschlagszahlung (Leistungsphase 5)
Fällig nach Erarbeitung der Unterlagen zum
Einreichen für die erforderliche Genehmigung | 7 % |

9. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag kann von beiden Teilen aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Erfolgt die Kündigung aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, so steht diesem ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

In den übrigen Fällen behält der AN den Anspruch auf das vertragliche Honorar, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen, die mit 40% für die vom AN noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart werden.

Krützen, den 24.05.1994



[Handwritten signature]
..... Drachman
Bürgermeister/Stellvertreter

Schwarzenbek, den 24.05.1994

[Handwritten signature]
.....
Architekt

